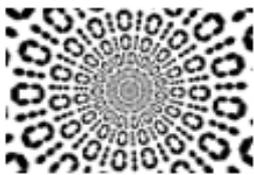


Finanz- und Beitragsordnung



Netzwerk Königswinter

Verein zur Förderung digitaler Freiheit am Rhein

Inhalt

§1	Grundsätze	3
§2	Verantwortlichkeiten	3
§3	Mitgliedsbeiträge	4
§4	Zuwendungen	4
§5	Vergütungen und Aufwandungsersatz	5
§6	Ausgaben	6
§7	Inkrafttreten und Geltungsdauer	6

§1 Grundsätze

1. Grundlagen dieser Finanzordnung sind
 - Die Satzung des Vereins „Netzwerk Königswinter“, nach Eintragung „Netzwerk Königswinter e.V.“
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Mittel des Vereins dürfen nur für im Sinne der Satzung und dieser Finanzordnung verwendet werden
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
4. Das Kalenderjahr 2017 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung

§2 Verantwortlichkeiten

1. Verantwortlich für die finanzielle Tätigkeit des Vereins ist der Vorstand
2. Berichterstattung
 - Der Vorstand informiert sich im Rahmen der Vorstandssitzungen gegenseitig über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins
 - Der Finanzbericht ist zur ersten Mitgliederversammlung im Folgejahr durch den Vorstand vorzulegen
3. Jeder, der im Namen des Vereins Gelder einnimmt oder ausgibt, hat dies ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören:
 - Datum
 - Art der Einnahme/Ausgabe
 - Betrag
 - Auslagen werden nur gegen Einreichung von Belegen erstattet

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im August eines jeden Jahres fällig.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 120€
 - Für Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 60€
 - Für Schüler und Studenten 60€
4. Der Monatsbeitrag für Fördermitglieder wird individuell festgelegt, als Richtwerte sind 50€ bei gewerblichen Förderern und 20€ bei privaten Förderern anzusehen.
5. Der Mindestbeitrag pro Monat für Fördermitglieder beträgt 10€
6. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird anteilig für jeden noch nicht angefangenen Monat berechnet
7. Im Falle einer Rücklastschrift wird eine pauschale Gebühr von 5€ erhoben. Ebenfalls wird ein Mahnverfahren angestoßen
8. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand wird ab dem folgenden Monat das Mahnverfahren angestoßen. Erfolgt auch auf diese Mahnung kein Zahlungseingang innerhalb von drei Wochen ist der Vorstand ermächtigt, den Ausschluss des Mitglieds zu beschließen
9. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
10. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen

§4 Zuwendungen

1. Zuwendende erhalten nach Anfertigung des Jahresabschlusses eine Zuwendungsbescheinigung.
2. Diese kann auch auf Wunsch innerhalb von 14 Tagen nach Zuwendung per Post zugestellt werden

§5 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig
4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen
6. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die
9. Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden

§6 Ausgaben

1. Zulässig sind:
 - Ausgaben im Sinne der Satzung
 - Kosten der laufenden Geschäftstätigkeit (z.B. Gebühren, Porto, Büromaterial, Postfach, Geschäftsstelle, Telefonkosten)
 - Gestaltung von Mitgliederversammlungen
 - Auslagen im Rahmen von Vorstandssitzungen
 - Speisen und Getränke im angemessenen Rahmen
 - Fahrtkosten im angemessenen Rahmen
2. Bei Beträgen in einer Höhe
 - von bis zu 100€ ist jedes Vorstandsmitglied einzeln entscheidungsberechtigt
 - ab 500€ muss die Entscheidung einstimmig sein
3. Diese Festlegung gilt nur für die Beschlussfassung im Innenverhältnis. Die Handlungsbefugnis des Vereins im Außenverhältnis, insbesondere die Verfügung für Vereinskonten, ist davon nicht betroffen
4. Bei Entscheidungen über die Förderung von Vereinsmitgliedern haben die Nutznießer kein Stimmrecht

§7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Finanzordnung gilt zeitlich unbegrenzt und kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Redaktionelle Änderungen sind hiervon nicht betroffen.